

Synode“ bezeichnet. Damit ist der schlagende Beweis erbracht, daß der Stuttgarter Codex HB VI 114 wiederum Bernolds Quelle war²⁶.

Das Breviar der Seligenstädter Synode paßt also vorzüglich zu unserem Verständnis von Bernolds polemischen Schriften, seiner Methode und seinen Aktivitäten, während es andererseits einen wichtigen Hinweis darauf gibt, gegen welche Tendenzen er kämpfte. Der dürftige, in der Stuttgarter Handschrift HB VI 114 eingetragene Anhang vermittelt ungewöhnlich viel an Information, und ihm kommt beträchtliche Wichtigkeit zu als eine Quelle, die der Autor des Micrologus benutzte.

26) Vgl. Chronicon zu 1023: *In hoc anno convenit sinodus Mogontiaci, in qua constitutum est ...* MGH SS 5, S. 424, 34 mit Variante f. Das genaue Datum der Randnotiz Bernolds ist offen. Es ist darauf zu achten, daß Bernold nur den ersten Kanon der Synode zitiert, denn er war darauf bedacht, eine Erwähnung des „anstößigen“ zweiten Kanons in seiner progregorianischen Chronik zu vermeiden. Der Beschluß über die Quatembertage wurde also ganz bewußt ausgelassen.